

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus „Am Winterbergtor“

Der Stadtrat der Stadt Wernigerode hat in seiner Sitzung am 18. September 2014 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Parkhaus „Am Winterbergtor“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung und die Erhebung von Entgelten für das Parkhaus „Am Winterbergtor“.
2. Das Parkhaus wird von der Stadt Wernigerode als Einrichtung mit privater Stellplatzanlage betrieben. Die Parkplätze werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.
3. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Benutzer des Parkhauses und der Stadt Wernigerode bzw. deren Beauftragten ist privatrechtlich ausgestaltet.
4. Im Rahmen des Benutzungsverhältnisses werden dem Benutzer von der Stadt Wernigerode und deren Beauftragten Einstellplätze für Personenkraftwagen und Krafträder im Parkhaus gegen Entrichtung einer nach Nutzungsart und -dauer gestaffelten Entgeltsystems zur Verfügung gestellt.
5. Für die berechtigt und entsprechend dieser Benutzungs- und Entgeltordnung eingestellten Kraftfahrzeuge kommt mit dem Lösen des Parkscheins und dem Abstellen des Kraftfahrzeugs ein Nutzungsverhältnis gem. BGB zu den Benutzungsbedingungen dieser Ordnung zustande.
6. Für Dauernutzer gelten außerdem die Regelungen des § 5.

§ 2 Allgemeines

1. Das Parkhaus „Am Winterbergtor“ ist an Werktagen sowie an Sonn- und Feiertagen durchgehend von 00:00 bis 24:00 Uhr geöffnet.
Kurzfristige Änderungen der Öffnungszeiten, beispielsweise bedingt durch Veranstaltungen oder witterungsbedingte Einflüsse behält sich die Eigentümerin oder deren Beauftragte vor. Über dauerhafte Änderungen der Öffnungszeiten entscheidet der Stadtrat der Stadt Wernigerode.
2. Für den Verkehr im Parkhaus gelten das allgemeine Straßenverkehrsrecht, alle sonstigen im Parkhaus bekannt gegebenen Regelungen und die folgenden Bestimmungen.
3. Im Parkhaus darf nur Schritttempo gefahren werden. Den Hinweisen des Personals ist nachzukommen.
4. Zur Erleichterung der Parkhausbenutzung sind Hinweise und dergleichen an geeigneter Stelle angebracht.
5. Die für die Dauerparker reservierten Stellflächen dürfen zu den reservierten Zeiten nicht von Kurzzeitparkern benutzt werden. Eine Beschilderung im Einfahrtsbereich des Parkhauses informiert über die reservierten Stellflächen und Zeiten.

6. Es dürfen nicht eingestellt werden:

- Lastkraftwagen und deren Anhänger
- Reisebusse
- Nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Kraftfahrzeuge
- Kraftfahrzeuge ohne polizeiliches Kennzeichen
- Kraftfahrzeuge mit feuergefährlicher Ladung
- Wohnwagen und Personenkraftfahrzeuge mit Anhängern
- Fahrzeuge, deren Höhe einschließlich Ladung und Zubehörteilen das Maß von 2,00 m überschreiten.

Dem entgegen eingestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus der Garage entfernt werden.

7. Das Fahrzeug ist genau auf einem markierten Stellplatz derart abzustellen, dass die Nutzung sowie das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Stellplätzen gewährleistet ist. Falsch abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Einstellers auf einen vorgeschriebenen Platz verbracht werden.

8. Die im Parkhaus ausgewiesenen „Frauenparkplätze“ dürfen nur von Frauen genutzt werden.

9. Die für Behinderte ausgewiesenen Parkplätze dürfen nur von den Personen genutzt werden, die im Besitz einer behördlichen Sondergenehmigung sind und diese im Fahrzeug sichtbar ausgelegt haben.

10. Für den Weg vom bzw. zum Fahrzeug sind das Treppenhaus bzw. der Aufzug und keinesfalls die Rampen zu benutzen. Kinder sind an die Hand zu nehmen. Hunde sind an der Leine zu führen.

11. Im Parkhaus sind untersagt:

- Rauchen und Verwendung von Feuer
- Betanken von Kraftfahrzeugen
- Vornahme jeglicher Arbeiten an Kraftfahrzeugen
- Unnötiges Laufen lassen und Ausprobieren von Motoren
- Lärmen jeder Art
- Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges, des Ein- und Ausladens sowie zu anderen Zwecken als des Parkens hinaus
- Aufenthalt unberechtigter Personen
- Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeuges, außer zum Be- und Entladen
- Abstellen und Lagern von entzündlichen Flüssigkeiten und anderen feuer- und explosionsgefährlichen Materialien
- Befahren des Parkhauses mit Fahrrädern, Skateboards, Inline-Skates, Rollschuhen, Kickrollern u.ä.
- Abstellen von Wohnwagen, Anhängern, Hand- und Kinderwagen.

12. Entgegen dieser Regelungen eingestellte Fahrzeuge aller Art können auf Kosten und Gefahr des Einstellers aus dem Parkhaus entfernt werden.

§ 3

Benutzungsentgelte

1. Das Benutzungsentgelt ergibt sich aus dem Aushang im Eingangsbereich sowie der Beschilderung im Einfahrtsbereich des Parkhauses und beträgt bei Inkrafttreten dieser Ordnung inklusive der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer

1. für Kurzzeitparker

- | | |
|--|--------|
| • bis zu 1 Stunde | 1,00 € |
| • für jede weitere angefangene Stunde bis zu 7 Stunden | 1,00 € |
| • Tageshöchstgebühr bis 24 Stunden | 8,00 € |

- | | |
|---|----------|
| 2. für Dauerparker | |
| • Wochenkarte (gültig für 7 Kalendertage) | 40,00 € |
| • Monatskarte (gültig für 1 Monat ab Kauf) | 80,00 € |
| • Jahreskarte (gültig für 1 Jahr ab Kauf) | 750,00 € |
| 3. unbegründete Alarmierung der Rufbereitschaft | 25,00 € |

2. Das Einstellen des Fahrzeugs ohne gültigen Parkschein ist eine Straftat und wird in jedem Fall zur Anzeige gebracht.

§ 4

Benutzungsregelung für Kurzzeitparker

1. Der Parkhausbenutzer hat an der Einfahrt vor der Schranke dem Ticketgeber einen Parkschein zu entnehmen und erreicht nach Passieren der geöffneten Schranke einen Einstellplatz.
2. Mit Beendigung der Parkzeit muss der Benutzer vor dem Aufsuchen des Fahrzeugs zunächst den Kassenautomaten im fußläufig zu erreichenden Vorraum des Parkhauses benutzen. Durch Einlegen des Parkscheins in den Automaten wird der zu zahlende Betrag für die Benutzungsdauer angezeigt. Die angezeigte Gebühr ist zu bezahlen; Wechselgeld wird ggf. zurückerstattet.
3. Der Parkhausbenutzer fährt danach unverzüglich mit seinem Fahrzeug zur Ausfahrt und legt den Parkschein in den Ticketleser ein. Wenn der Parkschein gültig ist, öffnet sich die nachfolgende Schranke für die Ausfahrt.
4. Bei eventuell auftretenden Störungen an den Schrankenanlagen bzw. am Kassenautomaten kann über die Notruftaste bzw. die ausgehängten Telefonnummern Hilfe angefordert werden. Den Hinweisen des Personals ist nachzukommen.
5. Bei Verlust des Parkscheins beträgt das pauschalisierte Entgelt 20,00 €, es sei denn, der Nutzer weist der Stadt eine kürzere oder die Stadt dem Nutzer eine längere Einstelldauer nach.

§ 5

Benutzungsregelung für Dauernutzer

1. Für bis zu maximal 10% der vorhandenen Gesamtparkflächen besteht für Dauerparker die Möglichkeit, einen Dauernutzungsvertrag auf der Basis der Benutzungsentgelte nach § 3 zu schließen. Einzelheiten für eine Dauernutzung sind in einem gesonderten Dauernutzungsvertrag geregelt.
2. Ein Rechtsanspruch auf einen Dauernutzungsvertrag besteht nicht.
3. Die Dauernutzer erhalten ein besonderes Parkticket, das ihnen die Ein- und Ausfahrt ermöglicht. Sie verpflichten sich schriftlich, dieses nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses umgehend zurück zu geben.
4. Bei Verlust des Dauerparktickets erfolgt keine Vergütung oder Anrechnung. Für die Ausstellung eines neuen Dauerparktickets zahlt der Dauernutzer einen Betrag von 10,00 €.

§ 6

Haftung

1. Die Benutzung des Parkhauses, seiner Zu- und Ausfahrten, des Aufzuges, der Treppenhäuser sowie anderer Einrichtungen des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr. Zur Vermeidung von Unfällen sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten.

2. Eine Bewachung des Parkhauses findet nicht dauerhaft statt. Obhutspflichten seitens der Stadt Wernigerode und deren Beauftragten werden nicht übernommen. Die Haftung und der Versicherungsschutz erstrecken sich nur auf die schuldhafte Verletzung der Pflichten aus dem Nutzungsverhältnis, hier Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung für mittelbare Schäden oder Folgeschäden ist ausgeschlossen.
3. Für Beschädigungen durch Handlungen Dritter, Aufbruch, Entwendung u. ä. wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für Schäden und Beeinträchtigungen, welche durch Tiere verursacht werden.
4. Alle Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen könnten, sind dem Personal unverzüglich unter Wernigerode Tourismus GmbH, 38879 Schierke, Brockenstraße 10
Tel.-Nr. 039455 / 8680 und Handy- Nr. 0160 / 5888855 anzuzeigen. Beteiligte Fahrzeuge dürfen erst nach Freigabe durch das Personal vom Stellplatz oder einer sonstigen Unfallstelle entfernt werden. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist jede Haftung ausgeschlossen. Sonstige Meldepflichten, z.B. an Polizei und Versicherung bleiben unberührt.
5. Ist das Parkhaus durch Fremdeinwirkung, extreme Witterungsverhältnisse oder höhere Gewalt nicht betriebsbereit, so erwächst daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückerstattung von Gebühren sowie Schadenersatz.
6. Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, Beauftragten oder Begleitpersonen gegenüber der Stadt Wernigerode und deren Beauftragten und Dritten gegenüber verursachten Schäden jeglicher Art am und im Parkhaus. Er ist verpflichtet, derartige Schäden unverzüglich der Stadt bzw. deren Beauftragten anzuzeigen.
7. Das Befahren des Parkhauses mit tiefergelegten Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko, da die Gefahr einer Beschädigung dieser Fahrzeuge, insbesondere bei der Benutzung der Rampen, nicht ausgeschlossen werden kann. Die Stadt Wernigerode und deren Beauftragte haften insofern nicht für solche Schäden an den tiefergelegten Fahrzeugen, die durch das Befahren des Parkhauses, insbesondere der Rampen, an den Fahrzeugen entstehen.
8. Das Parkhaus ist nicht beheizt. Bei Kälte ist auf ausreichenden Kraftfahrzeugfrostschutz zu achten. Eine Haftung der Stadt Wernigerode und deren Beauftragten bei Frostschäden an Kraftfahrzeugen ist ausgeschlossen.
9. Die Haftung der Parkhausbenutzer untereinander richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Betriebsstörungen

1. Bei Betriebsstörungen jeglicher Art, welche ganz oder teilweise zur Außerbetriebsetzung des Parkhauses führen, erwachsen dem Benutzer keine Ansprüche auf Ermäßigung oder Erstattung des Benutzungsentgeltes sowie auf Schadensersatz.
2. Ist die Schrankenanlage des Parkhauses nicht funktionsfähig, so kann der Nutzer des Parkhauses über die an der Schrankenanlage befindliche Notfallrufnummer den Stördienst verständigen.
3. Die Stellplatzbenutzer werden gebeten, jede Unregelmäßigkeit insbesondere Feuer, Rohrbruch sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen unverzüglich über eine noch bekannt zu gebende Rufnummer mitzuteilen.

§ 8 Hausrecht

1. Zur Sicherstellung der Zweckbestimmung des Parkhauses übt die Stadt Wernigerode und deren Beauftragte das Hausrecht aus.
2. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Halters entfernt werden.
3. Kraftfahrzeuge, die die Benutzung des Parkhauses behindern oder entgegen den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung abgestellt werden, können von der Eigentümerin oder deren Beauftragten unverzüglich auf Kosten der Fahrerin/ des Fahrers oder der Halterin/ des Halters entfernt werden.
4. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung kann das Parken durch die Eigentümerin bzw. deren Beauftragten verboten werden und ein Hausverbot erlassen werden. Das Verbot kann befristet oder unbefristet sein.

§ 9 Besondere Bestimmungen

1. Die Benutzung von Funktelefonen kann Fehlfunktionen an der Schrankenanlage verursachen. Die Benutzung von Funktelefonen im Ein- und Ausfahrtsbereich ist deshalb untersagt.
2. Jegliche Verunreinigung des Parkhauses, seiner Zu- und Ausfahrten, Treppenhäuser, des Aufzuges sowie aller anderen Einrichtungen ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung werden die entstehenden Kosten dem Verursacher in Rechnung gestellt.
3. Die Vergabe und Vermarktung von Werbeflächen im gesamten Parkhaus behält sich ausschließlich die Eigentümerin bzw. deren Beauftragte vor. Der Beauftragten ist gestattet, derartige Werbeverträge eigenständig abzuschließen. Die Eigentümerin wird darüber in Kenntnis gesetzt. Außenwerbung am Parkhausgebäude ist nicht gestattet.
4. Bei Zuwiderhandlungen erfolgt die Entfernung von Material, Plakaten usw. auf Kosten des Verursachers.

§ 10 Schlussbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Regelungen können über die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung bereits geregelten Sanktionen hinaus, zivil- und/oder ordnungswidrigkeiten- bzw. strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

§ 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Stadt Wernigerode, deren Beauftragten und den Benutzern ist Wernigerode.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wernigerode, den 23.09.2014



Peter Gaffert

Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 18. September 2014 beschlossene Benutzungs- und Entgeltordnung wurde im Amtsblatt Nr. 10/2014 am 27.09.2014 bekannt gemacht.